EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION X
Information, Kommunikation, Kultur, audiovisuelle Medien
Politik im audiovisuellen Bereich, Kultur und Sport
Sport

Brüssel, 29. September 1998

endg.

ARBEITSDOKUMET DER KOMMISSIONDIENSTELLEN

ENTWICKLUNG UND PERSPEKTIVEN DER GEMEINSCHAFTSAKTION IM BEREICH SPORT

1. EINLEITUNG 3

2. DIE ENTWICKLUNG DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM SPORT UND DER EU 4

3. DIE ROLLE DES SPORTS UND SEINE BESONDERHEITEN 5

3.1. Der positive Einfluß der sportlichen Betätigung 5

3.2. Probleme und Aufgaben des europäischen Sports 7

4. MASSNAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION 8

4.1. Rechtssetzungsmaßnahmen 9

4.1.1. Sport, Fernsehen und Werbemitteilungen 9

4.1.2. Sport und Wettbewerbspolitik 10

4.1.3. Sport und Freizügigkeit 11

4.2. Der Sport in den Gemeinschaftspolitiken 13

4.3. Die Rolle des Sports in den Außenbeziehungen 15

5. SCHLUSSFOLGERUNG 15

1. EINLEITUNG

Die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union, das abgeleitete Recht und die Politiken und Beschlüsse auf Gemeinschaftsebene haben zunehmend Einfluß auf den Sport in Europa, und zwar aufgrund der immer größeren Bedeutung des Sports, insbesondere des Profisports, in der Gesellschaft.

Der Sport wird immer wichtiger. Auf ihn entfallen 3 % des Welthandels. Die gesellschaftliche Bedeutung des Sports wird dadurch unterstrichen, daß jeder dritte Europäer Sport treibt, und es in der Gemeinschaft 545.000 Sportvereine gibt.

Die Entwicklung des Sports bei Profis und Amateuren berührt zunehmend die verschiedenen Zuständigkeiten der Gemeinschaft. In mehreren Fällen mußten die EU-Institutionen eingreifen, das bekannteste Beispiel ist das Bosman-Urteil des Gerichtshofs[1].

Drei große Bereiche der Gemeinschaftspolitik betreffen den Sport unmittelbar:

- *Freizügigkeit:* die Verwirklichung der Freizügigkeit im Binnenmarkt betrifft auch den Sport. Abgesehen vom Fall Bosman gingen bei der Kommission mehrere Beschwerden von Bürgern ein, deren Recht auf Ausübung ihres Sports im Gastland beschränkt wurde. Weitere wichtige Themen für die Sportorganisationen und Bürger sind die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Werbemitteilungen (Sponsoring und Werbung) und das Niederlassungsrecht.

- *Wettbewerb und Politik im audiovisuellen Bereich:* da sich der Profisport mittlerweile hauptsächlich über den Verkauf von Fernsehrechten in Verbindung mit Werbemitteilungen finanziert, ist die Frage der Übertragungsrechte in Anbetracht der Wettbewerbsvorschriften und der Politik im audiovisuellen Bereich, insbesondere der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" und der Vertragsgrundsätze über den freien Dienstleistungsverkehr, ständig in der Diskussion.

- *Gemeinschaftspolitiken:* aufgrund der zunehmenden gesellschaftlichen Bedeutung des Breitensports entstehen immer mehr Berührungspunkte mit der Gemeinschaftspolitik, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Jugend, allgemeine und berufliche Bildung und Umweltschutz. Darüber hinaus ist der Sport ein wichtiges Mittel bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie im Bereich des Europäischen Freiwilligendienstes.

Aufgrund der hohen Wellen, die das Bosman-Urteil geschlagen hatte, wurde das Thema Sport auf der Regierungskonferenz zur Überprüfung des Vertrags von Maastricht zum ersten Mal behandelt und in Form einer Erklärung berücksichtigt. In dieser Erklärung wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten

---

[1] Rs. C/415/93, Slg. 1995, S. I 4921

1. *"die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt"* unterstrichen,

2. *"an die Gremien der Europäischen Union"* appelliert, *"bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören,*

3. *und die Besonderheiten des Amateursports besonders zu berücksichtigen"*.

2. DIE ENTWICKLUNG DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM SPORT UND DER EU

Bereits 1974[2] stellt der Gerichtshof in einem Urteil fest, daß der Sport als Wirtschaftsaktivität unter das Gemeinschaftsrecht fällt. In den Schlußfolgerungen des Adonino-Berichts über die Unionsbürgerschaft wird der Sport ebenfalls erwähnt[3].

1991 hat die Kommission eine erste Mitteilung[4] zur Festlegung von Leitlinien für das Tätigwerden der Gemeinschaft im Bereich Sport angenommen. Grundlage hierfür sollte der *"Respekt der Autonomie des Vereinslebens im allgemeinen und des Sports im besonderen"*[5] sein. Die Annahme dieser Mitteilung führte zur Einrichtung des Europäischen Sportforums als Diskussionsforum für die Kommission und die Sportorganisationen. Dieses Forum hat zur Entwicklung engerer Beziehungen geführt.

Der Rat der Gesundheitsminister hat eine Entschließung[6] über Doping im Sport angenommen. Aufgrund dieser Entschließung wurde eine breitangelegte europäische Anti-Doping-Kampagne durchgeführt. Ferner wurde aus dem medizinischen Forschungsprogramm BIOMED 2 des 4. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (1994-1998) ein Forschungsprojekt zur Entwicklung neuer Methoden zum Nachweis von Wachstumshormonen bei Sportlern finanziert, an dem mehrere Partner wie das Internationale Olympische Komitee beteiligt sind.

---

[2] Rechtssachen: 36/74 Walraeve gegen UCI, Slg. 1974, S. 1405
13/76 Donà gegen Mantero, Slg. 1976, S. 1333
222/86 Heylens gegen Unctef, Slg. 1987, S. 4097

[3] Mitteilung der Kommission (KOM (88) 331 endg. vom 24. Juni 1988) über das Europa der Bürger

[4] "Die Europäische Gemeinschaft und der Sport" SEC (91) 1438 vom 31. Juli 1991

[5] Ebd., Nr. 5

[6] Entschließung des Rates vom 8. Februar 1992, ABl. C 044 vom 19. Februar 1992

Das bekannteste Beispiel für das Eingreifen der Gemeinschaftsorgane in den Sport ist wohl das sogenannte Bosman-Urteil[7]. Die wichtigste Folge dieses Urteils war die Anerkennung der Freizügigkeit von Berufssportlern, die zu einer Öffnung der nationalen Meisterschaften für Spieler aus der Gemeinschaft[8]. Anhand des Urteils wurde auch deutlich, daß die Art und Weise, wie das Geld zwischen Vereinen und Verbänden verteilt wird, auf den Prüfstand gehört.

In ihrer Rolle als Hüterin der Verträge wurde die Kommission tätig, um sicherzustellen, dass das Bosman Urteil von den Europäischen Sportorganisationen respektiert wird. Zugleich hat die Kommission unter Berücksichtigung des Bosman-Urteils ihre Bereitschaft bekräftigt, den Sportorganisationen dabei zu helfen, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbare Lösungen zu finden, um die Ausbildung junger Spieler zu fördern und die Wahrung eines Gleichgewichts zwischen den Vereinen zu gewährleisten.

- Das Europäische Parlament hat einen Bericht[9] über die Europäische Union und den Sport angenommen, in dem die sozial-integrative Bedeutung des Sports als wichtiges Element bei der Festlegung von Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und öffentliche Gesundheit unterstrichen wird.

3. DIE ROLLE DES SPORTS UND SEINE BESONDERHEITEN

3.1. Der positive Einfluß der sportlichen Betätigung

In Artikel 2 der Europäischen Sport-Charta des Europarates wird Sport definiert als *"jegliche Form körperlicher Ertüchtigung, die innerhalb oder außerhalb von Vereinen betrieben wird, um die körperliche und seelische Verfassung zu verbessern, zwischenmenschliche Beziehungen zu entwickeln oder ergebnisorientierte Wettkämpfe auf allen Ebenen zu bestreiten".*

Der Sport erfüllt auf einzigartige Weise fünf Aufgaben:

- eine erzieherische Aufgabe: der Sport trägt in jeder Altersstufe auf hervorragende Weise zur Persönlichkeitsbildung bei;

eine gesundheitsfördernde Aufgabe: *Sport kann auch eine gesundheitsfördernde Aufgabe erfüllen, da angemessene körperliche Betätigung einen wichitgen Gesundheitsfaktor darstellt und zusammen mit einer zweckmäßigen Diät Krankheiten, insbesondere Herz-Kreislauferkrankungen und Krebs, vorbeugen kann*

---

[7]Ebd., Nr. 2

[8] "Folgen des Bosman-Urteils", Vermerk der Herren Van Miert, Flynn und Oreja, SEC (96) 212 vom 2. Februar 1996

[9] Ebd., Nr. 1

und das allgemeine Woflbefinden des Einzelnen verbessert. Jedoch muss anerkannt werden, dass im heutigen wettbewerbsorientierten Sport, speziell im Profisport, die angewandten Ausbildungsmethoden und die weitverbreitete Verwendung von Drogen zur Leistungssteigerung häufig ernsthafte negative Konsequenzen für die Gesundheit haben. Eine Strategie muss daher erörtert werden um dieses Problem zu bekämpfen.

- eine soziale Aufgabe: der Sport ist ein wichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Bekämpfung von Intoleranz, Rassismus, Gewalt, Alkohol- und Drogenkonsum; der Sport kann zur Eingliederung Arbeitsloser beitragen;
- eine kulturelle Aufgabe: der Sport stärkt Heimatgefühl und Umweltbewußtsein;
- eine spielerische Aufgabe: die sportliche Betätigung ist ein wichtiger Teil der Freizeitgestaltung und der individuellen und kollektiven Unterhaltung.

Richtig eingesetzt eignet sich der Sport insbesondere zur Bekämpfung von Intoleranz und Rassismus, Gewalt, Alkohol- und Drogenmißbrauch. Außerdem ist der Sport ein Bereich, der für die Einführung eines Freiwilligendienstes im Sinne gesellschaftlicher Solidarität besonders geeignet ist.

Schließlich vermittelt der Sport auch wichtige gesellschaftliche Werte wie Fair-play, Solidarität, fairer Wettbewerb und Teamgeist, die gefördert werden sollten. Bei der Drogenbekämpfung spielt der Sport ebenfalls eine entscheidende Rolle. Deshalb müssen die Sportorganisationen bei ihrem Kampf gegen das Doping im Sport unterstützt werden.

Wirtschaftlich gesehen ist der Sport ein wachstumsintensiver Sektor. Mit dem Sport-Sponsoring werden 15 Mrd. Dollar[10] umgesetzt, mit dem Verkauf von Fernsehrechten 42 Mrd., und mit dem Verkauf von Eintrittskarten 50 Mrd.

Hiervon entfallen 36 % auf Europa, nur übertroffen von den USA mit 42 %. Die wichtigsten Märkte in Europa bilden Deutschland (30 %), das Vereinigte Königreich (22 %), Italien (17 %) und Frankreich (15 %).

1997 fanden in Europa 40 Welt- und 46 Europameisterschaften[11] statt, was für die gastgebenden Städte und Regionen erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich brachte. Ferner gehört der Sport zu den wichtigsten grenzüberschreitenden Aktivitäten.

Weil Spitzensportler ideale Werbeträger sind, sind sie in hohem Maße an wirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Werbemitteilungen (insbesondere Sponsoring und Werbung) beteiligt.

---

[10] "Finding the right balance for sport" von Stephen Townley, SPORTVISION, Magazin der GAIFS, Januar 1998

[11] Bericht des Generalsekretärs der Europäischen Olympischen Komitees, Bratislava, April 1998

Der Sport ist darüber hinaus ein Wirtschaftsbereich mit hohem Arbeitsplatzpotential, insbesondere für Jugendliche, und wird als solcher im Bericht der Kommission über lokale Entwicklung und Beschäftigungsinitiativen[12] ausgewiesen.

Auf einer vom britischen Sportminister einberufenen Sitzung hat der britische Ratsvorsitz ein Arbeitspapier[13] über die Bedeutung des Sports bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung vorgelegt. Der Europäische Rat von Cardiff hat die Bedeutung des Sports dadurch anerkannt, daß er in seinen Schlußfolgerungen[14] dazu auffordert, zu überlege, wie die Kontakte zwischen den Jugendlichen und die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung u.a. durch den Sport verbessert werden können.

Der Sport hat besondere Merkmale, die unbedingt respektiert werden müssen. Es muß geklärt werden, wie das Gemeinschaftsrecht auf die wirtschaftlichen Aspekte des Sports angewandt und dabei seine Besonderheiten und sein Charakter berücksichtigt werden kann.

Der Gerichtshof hat sich mehrfach mit dieser Frage beschäftigt und Beispiele für die Besonderheiten des Sports genannt. So wurde in der Rechtssache Donà, Rn. 14 und 15[15], die Möglichkeit bestimmter Einschränkungen der Freizügigkeit anerkannt, und dabei die besonderen Bedingungen für Länderspiele berücksichtigt.

3.2. Probleme und Aufgaben des europäischen Sports

In Europa stützt sich der Sport traditionell auf die nationalen Verbände. Jede Sportart wird durch einen Fachverband auf nationaler und auf europäischer Ebene repräsentiert. Ferner finden auf europäischer Ebene Wettbewerbe zwischen den verschiedenen Nationen statt.

Die rasante Entwicklung des Sports in Europa hat dazu geführt, daß dieses System vor einem radikalen Wandel steht. Deshalb kommt der Erörterung der Frage, wie der Sport in Europa künftig organisiert werden soll, große Bedeutung zu, weil ansonsten das traditionell anders strukturierte europäische Sportsystem angesichts des Drucks wirtschaftlicher Interessensgruppen, die insbesondere den Modellen des Profisports in den USA nacheifern wollen, zerstört zu werden droht. Ein Beispiel ist die starke Position des Hochschulsports in den USA, die in Europa keine Entsprechung hat.

---

[12] Erster Bericht über lokale Entwicklung und Beschäftigungsinitiativen, GD V, Amt für Veröffentlichungen, ISBN 92-828-1751-2

[13] "Using Sport in Europe to combat social exclusion and regenerate communities", Arbeitspapier des britischen Ratsvorsitzes, vorgelegt beim Zusammentreffen der für den Sport zuständigen Minister Luxemburgs, Großbritanniens und Österreichs mit der Kommission, London, 2. April 1998

[14] « Europäischer Rat von Cardiff, Schlußfolgerungen des Ratsvorsitzes », vgl. Schlußfolgerung Nr 31, AB1. Des Europäischen Parlaments Nr. 167.611 vom 17.Juni 1998

[15] Ebd., Nr. 2

Die Entwicklung des Privatfernsehens in Europa, die Entstehung von Spartenkanälen, und die Einführung von Pay-TV steckten einen neuen Rahmen für den europäischen Sport ab, der die gegenwärtigen Strukturen bedroht.

Die Entwicklung des Sports hat auch zu einer Reihe von Problemen geführt, die die harmonische Entwicklung des Sports in Europa und seinen positiven Einfluß auf die Gesellschaft gefährden. Als die drei größten Gefahren für den europäischen Sport gelten:

- hochgradige Kommerzialisierung,
- fehlende Schutzmaßnahmen für junge Hochleistungssportler,
- ineffiziente Doping-Bekämpfung.

Anfang der 80er Jahre traf das Internationale Olympische Komitee zwei Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Sport. Zum einen wurden auch Berufssportler zu den Olympischen Spielen zugelassen, und zum anderen wurde das System offizieller Sponsoren der Olympischen Spiele eingeführt, das den Weg für die allgemeine Kommerzialisierung des Sports ebnete. Ein Mißbrauch der Kommerzialisierung des Sports könnte die Solidarität zwischen Berufs- und Amateursport und zwischen den verschiedenen Sportdisziplinen in Frage stellen und dazu führen, daß bestimmte Sportarten, die als wenig gewinnträchtig angesehen werden, in der Bedeutungslosigkeit versinken.

Ein weiteres großes Problem betrifft den Jugendschutz. Die Verbände und Vereine setzen immer mehr Jugendliche ein. Die öffentlichen Stellen müssen darauf achten, daß die Gesundheit und Ausbildung der Jugendlichen garantiert wird, um zu vermeiden, daß die übermäßige Ausübung des Sports den Jugendlichen schadet.

Von besonderer Aktualität ist das Doping-Problem. Die Doping-Methoden entwickeln sich schneller als die zu ihrer Bekämpfung eingeleiteten Maßnahmen. Zunehmend wird eine verstärkte Zusammenarbeit auf internationaler und europäischer Ebene bei der Bekämpfung dieses den Sport gefährdenden Übels verlangt.

4. MASSNAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die aufmerksame Beschäftigung mit dem Sport macht deutlich, wie sehr er von den verschiedenen Maßnahmen der Europäischen Union berührt wird, was zwangsläufig zu Problemen führt. Deshalb sind nach dem Bosman-Urteil zahlreiche Beschwerden im Zusammenhang mit den geltenden Vorschriften für den Sport in Europa bei der Kommission eingegangen.

Es muß deutlich werden, daß die Gemeinschaftsmaßnahmen auch zur Lösung gewisser Probleme des Sports beitragen können. In mehreren konkreten Fällen hat die Wettbewerbspolitik gezeigt, wie wertvoll sie bei der Bekämpfung von Mißbrauch

oder wettbewerbswidrigem Verhalten im wirtschaftlichen Bereich des europäischen Sports ist.

4.1. Rechtssetzungsmaßnahmen

Im Hinblick auf den Sport betreffen die Rechtssetzungsmaßnahmen der Europäischen Union insbesondere drei Bereiche: die Beziehungen zwischen Sport und Fernsehen, die Wettbewerbspolitik sowie die im Vertrag vorgesehenen Freiheiten, insbesondere die Freizügigkeit im Binnenmarkt.

4.1.1. Sport, Fernsehen und Werbemitteilungen

Die Beziehungen zwischen Sport und Fernsehen sind von entscheidender Bedeutung geworden. Das Fernsehen ist aufgrund der großen Bedeutung der Werbemitteilungen im Sport die wichtigste Finanzierungsquelle für den Profisport in Europa[16]. Sportarten, die nicht im Fernsehen übertragen werden, haben keine Chance. Fernsehpräsenz sichert Einnahmen durch Sponsoren und Werbung.

Sportarten wie Fußball oder Formel 1-Rennen erzielen hohe Einschaltquoten, weshalb sie für die Werbewirtschaft von großem Interesse sind. Viele Fernsehsender sind bereit, große Summen für die Übertragung populärer Sportveranstaltungen zu zahlen. Die in Gang gesetzte Preisspirale kann, was den Zugang der Öffentlichkeit zu sportlichen Großereignissen betrifft, zu Diskriminierungen führen.

Daher sieht die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"[17] in Artikel 3a die Möglichkeit vor, daß die Mitgliedstaaten eine Liste der Großereignisse erstellen, die auf jeden Fall unverschlüsselt übertragen werden müssen. Das abgeleitete Gemeinschaftsrecht gewährt daher den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, derartige Verzeichnisse entsprechend dem allgemeinen Interesse in ihrem Lande zu erstellen. Ferner sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Rundfunkveranstalter in ihrem Zuständigkeitsbereich die Maßnahmen der anderen Mitgliedstaaten, deren Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht von der Kommission überwacht wird, respektieren.

Die Übertragung von Sportereignissen, und insbesondere die Abtretung exklusiver Übertragungsrechte ist eine Wirtschaftstätigkeit, auf die die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft anzuwenden sind. Die Abtretung von exklusiven Übertragungsrechten an bestimmten Sportveranstaltungen ist gängige Praxis.

Folgende Fragen stellen sich:

---

[16] "UFA Fußball-Studie 98", Hamburg 1998

[17] Richtlinie 97/36 vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552, ABl. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60

Sind Exklusivrechte von kurzer Dauer, dürfte es keine Probleme geben. Berücksichtigt werden müssen auf jeden Fall Aspekte wie die Laufzeit, der Umfang der Exklusivrechte und die Stellung der Unternehmen auf dem Markt bzw. den Märkten. Exklusivverträge dürfen nicht zur Abschottung eines Marktes führen. Andererseits kann eine bestimmte Laufzeit der Exklusivverträge notwendig sein, um den Markteintritt eines neuen Wettbewerbers zu ermöglichen. Die Ausnahmebestimmungen von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag sind im Einzelfall zu prüfen.

Die gemeinsame Vermarktung von Übertragungsrechten kann zu einer Verringerung der Anzahl von Einzelrechten, die den Rundfunkveranstaltern auf dem Markt zur Verfügung stehen, führen und den Markt beeinträchtigen, da nur noch von Zeit zu Zeit Transaktionen stattfinden, und die Erzeugnisse im Rahmen von Gesamtpaketen angeboten werden. Deshalb muß jede Wettbewerbssituation im Detail beurteilt und dabei die Möglichkeiten der Teilnehmer, die Rechte individuell zu vermarkten, berücksichtigt werden. Bei der Prüfung von Ausnahmekriterien müssen bestimmte Aspekte wie die Solidarität zwischen den stärksten und schwächsten Teilnehmer bzw. zwischen dem Profi- sowie dem Amateur- und Jugendsport beachtet werden.

Werden Übertragungsrechte gemeinsam von mehreren Rundfunkveranstaltern erworben, müssen die Stellung der Rechteerwerber auf dem Markt, die Laufzeit und der Umfang der erworbenen (exklusiven) Rechte sowie die möglichen wettbewerbsfördernden Auswirkungen dieses gemeinsamen Erwerbs überprüft werden.

4.1.2. Sport und Wettbewerbspolitik

Der Sport ist von der Wettbewerbspolitik nicht nur im Bereich der Übertragungsrechte betroffen. Es muß betont werden, daß die Kommission häufig positive Standpunkte zu den geltenden Regelungen im Sport eingenommen hat. Hierbei wurden die Besonderheiten des Sports berücksichtigt, und bestimmte Ausnahmen aufgrund der Besonderheiten dieser Tätigkeit zugelassen.

Die Flexibilität der Kommission in diesem Bereich wird anhand von drei Beispielen deutlich:

- *Quotenregelung in den Nationalmannschaften*

  Die Kommission ist der Auffassung, daß nationale Quoten[18] bei bestimmten internationalen Wettbewerben eine Besonderheit des Sports darstellen.

- *Transferfristen*

  Die Kommission ist der Auffassung[19], daß die Festlegung von Fristen durch die Sportorganisationen für den Transfer von Spielern zwischen den Vereinen als gerechtfertigt angesehen werden kann.

---

[18] Rs. Deliège (C51/96)

[19] Rs. Lehtonen (C-176/96)

- *Eigentumsrechte an Mannschaften*

  In ihren Antworten auf mehrere Parlamentarische Anfragen schließt die Kommission nicht aus, daß die Vorschriften von Sportorganisationen, die verhindern sollen, daß mehrere Vereine eines Eigentümers an den gleichen nationalen oder internationalen Wettbewerben teilnehmen, gerechtfertigt sein können, um den ungewissen Ausgang der Wettbewerbe zu gewährleisten.

Weitere wichtige Themen betreffen ebenfalls den Sport und die Wettbewerbspolitik. Eines dieser Themen sind die Transferzahlungen. Auch wenn UEFA und Fifa das internationale System nicht mehr auf Spieler aus der EU anwenden, gibt es im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) weiterhin eine Reihe von Problemen, insbesondere die Anwendung des Systems auf Nicht-EU-Spieler und der Transfer von vertraglich gebundenen Spielern. Die Kommission beabsichtigt, sich wegen der Vielzahl der eingegangenen Klagen über die Vereinbarkeit dieses Zustands mit Artikel 85 EGV zu äußern.

Im Zusammenhang mit dem Kartenverkauf für die Fußballweltmeisterschaft 1998 vertritt die Kommission aufgrund einer Voruntersuchung die Auffassung, daß die Veranstalter im Gegensatz zu den Wettbewerbsvorschriften im Binnenmarkt einen Großteil der Eintrittskarten nur denjenigen zur Verfügung gestellt haben, die eine Adresse in Frankreich nachweisen konnten. In früheren Fällen hat die Kommission den Kartenverkauf für internationale Sportereignisse durch Reiseveranstalter untersucht und dabei stets betont, daß die Reiseveranstalter die Eintrittskarten in gegenseitigem Wettbewerb verkaufen und dabei frei sein müssen, den Verkauf von Eintrittskarten mit anderen Dienstleistungen zu kombinieren, und sie es nicht hinnehmen würde, wenn die Veranstalter die Reiseveranstalter hierzu verpflichten.

Noch komplizierter ist der Bereich der Sportartikelausrüstung. Aufgrund ihrer Stellung als Fachorgan sowie ihrer Zuständigkeit für die Zulassung des Materials üben die Verbände einen erheblichen Einfluß auf den Sportartikelmarkt aus. Die Kommission prüft gegenwärtig Maßnahmen von Sportverbänden, die den freien Wettbewerb verfälschen können.

Die Kommission hat bereits eine Reihe solcher Fälle behandelt und insbesondere dem dänischen Tennisverband[20] mitgeteilt, daß die Verträge mit seinen Tennisball-Lieferanten kein Wettbewerbsproblem mehr darstellen.

Die Kommission hat sich hierbei zum ersten Mal zu solchen Verträgen geäußert, die nachhaltig zur Förderung des Sports beitragen, ohne den Wettbewerb zu bedrohen. Nach der Untersuchung durch die Kommission wurden diese Verträge erheblich nachgebessert. Bezeichnungen wie "offizieller Ball" oder "offizieller Lieferant" wurden abgeschafft, da sie dem Verbraucher suggerieren können, daß die jeweiligen Erzeugnisse technisch oder qualitativ besser sind als andere, was nicht immer der Fall ist.

4.1.3. Sport und Freizügigkeit

[20] Rn. IV/F-1/33.055 und 35.759

Die Vorschriften des Binnenmarktes, insbesondere die Freizügigkeit für Arbeitnehmer, sind ein weiterer wichtiger Bereich des Gemeinschaftsrechts, der Auswirkungen auf den Sport hat.

Es muß daran erinnert werden, daß sich das Bosman-Urteil auf Artikel 48 EG-Vertrag bezieht. Der Gerichtshof weist den Sportlern eindeutig die gleichen Rechte wie anderen Arbeitnehmern in der Union zu.

Eine weitere, den Dienststellen der Kommission häufig gestellte Frage betrifft den Amateursport, d.h. das Bürgerrecht auf sportliche Betätigung. In einigen Staaten, in denen sich Jugendliche aus anderen Mitgliedstaaten nicht an den nationalen Meisterschaften teilnehmen können, verweisen die Sportverbände darauf, daß die Gemeinschaftsvorschriften nur für Profis gelten.

Die Auffassung der Kommission[21] war in dieser Hinsicht immer eindeutig. Die Sportausübung gehört zu den sozialen Vorteilen, die dem Unionsbürger, der sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, zuzugestehen sind. Im übrigen sind Beschränkungen, die sich auf die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates beziehen, schwer mit dem Prinzip der Unionsbürgerschaft vereinbar.

Um die Niederlassungsfreiheit eines Sportvereins in einem anderen Mitgliedstaat ging es kürzlich auch, als ein englischer und ein schottischer Verein ihren Geschäftssitz nach Irland verlegen, aber weiterhin in ihren eigenen Ligen spielen wollten[22]. Auch wenn die Vorschriften der betreffenden Sportorganisationen Artikel 52 EGV verletzen, kann die Kommission kein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, da dies nur gegen einen Mitgliedstaat möglich ist. In dieser Frage sind die Gerichte in den Mitgliedstaaten zuständig.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Bereich der Freizügigkeit ist die gegenseitige Anerkennung der Diplome. Im Bereich der Sportberufe sind die Ausbildungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten besonders groß. Dies führt zu Problemen wie dem der Skilehrer, die ihren Beruf in Frankreich ausüben wollen, ihr Diplom aber in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben. Die Kommission bemüht sich gegenwärtig um eine einvernehmliche Lösung.

---

[21] Die Kommission hat sich immer auf die Verordnung 12/68 und die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-151/97 Kommission gegen Irland und C-62/96 Kommission gegen Griechenland berufen.

[22] Mündliche Anfrage 200/98 des Abgeordneten Crownley über die Geschäftsverlagerung des WIMBLEDON F.C.

Ebenfalls wichtig im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt sind Werbemitteilungen und insbesondere das Sponsoring von Sportveranstaltungen. Das von der Kommission zu diesem Thema erarbeitete Grünbuch[23] hat gewisse Standpunkte der Mitgliedstaaten herausgearbeitet, die von den Sportorganisationen mit erheblicher Skepsis betrachtet werden. Die Mitteilung der Kommission im Nachgang zu diesem Grünbuch schlägt ein Vorgehen vor, das neben der Dienstleistungsfreiheit für Werbemitteilungen dank einer neuen Bewertungsmethode des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einen wirksamen Schutz der vom Gerichtshof anerkannten allgemeinen Interessen gewährleistet.

Die Gemeinschaftsrichtlinie zum Verbot der Tabakwerbung[24] setzte in diesem Bereich ein erstes Zeichen, obwohl eine Studie des britischen Zentralrats für Leibesübungen[25] ergeben hat, daß in den meisten Fällen Ersatz gefunden wird.

Ein weiterer Streitpunkt ist die Frage der Alkohol- und Tabakwerbung. Im Moment ist es nicht vorgesehen Werbung für Alkohol zu verbieten, aber die Problematik von Werbung, die sich an Kinder und Jugendliche richtet wird diskutiert. Das Ziel besteht darin, die Alkoholproduzenten zu bewegen, freiwillige Verhaltensrichtlinien zum Thema Alkohol und Jugendliche anzunehmen.

4.2. *Der Sport in den Gemeinschaftspolitiken*

Die Kommission hat eine Untersuchung zu den Auswirkungen der Gemeinschaftsmaßnahmen auf den Sport in Auftrag gegeben[26], aus der hervorgeht, daß von 24 Generaldirektionen der Kommission 20 sportbezogene Maßnahmen oder Programme durchführen. Neben der Aufgabe, die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu kontrollieren, der sich die Kommission als Hüterin der Verträge nicht entziehen kann, sind die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken ein hervorragendes Mittel, um dem Sport den zusätzlichen Nutzen der Gemeinschaftsmaßnahmen zu verdeutlichen.

Bei einer neuen Aktion zugunsten des Sports wird es besonders auf eine bessere Koordinierung ankommen. Bisher fehlte bei den Aktionen zugunsten der Sportorganisationen eine gemeinsame Strategie der Kommission. Es muß eine Koordinierung gewährleistet sein, die, wie in der Erklärung von Amsterdam gewünscht, engere Kontakte zu den Sportorganisationen ermöglicht.

---

[23] Grünbuch über Werbemitteilungen im Binnenmarkt, Mai 1996

[24] Richtlinie 98/43/EG vom 6. Juli 1998 über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen, ABl. L 213 vom 30.07.1998, S. 9

[25] "Tobacco sponsorship of Sport", CCPR, London, Februar 1998

[26] "Die Auswirkungen der Gemeinschaftsmaßnahmen auf den Sport", Studie von Coopers & Lybrand, 1993 im Auftrag der Kommission durchgeführt und 1995 aktualisiert

Die folgende Aufstellung enthält Beispiele für die entsprechenden Bereiche der Gemeinschaftspolitik: öffentliche Gesundheit, Schutz junger Arbeitnehmer, Sicherheit in Sportstadien, Normung von Sportausrüstungen, freier Warenverkehr für Sportartikel, Veterinärvorschriften für Tiere und Sport, wissenschaftliche und technische Forschung, Fremdenverkehr, Steuerwesen und Sport, Sport und Umweltschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Behindertensport.

Zwischen Rat und Kommission gibt es gemäß Titel VI EU-Vertrag – Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres - einen intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch bei der Bekämpfung des Hooliganismus. Der Rat erarbeitet einen Bericht über die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich, der von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Sports ist.

Von besonderer Bedeutung für den Sport sind die Maßnahmen der Gemeinschaft in den Bereichen Bildung und Gesundheit. Das Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung[27] enthält aktuelle Anregungen für die Aneignung neuer Kenntnisse.

Der Sporterziehung kommt eine wichtige Rolle bei der Ausbildung der europäischen Jugend zu. Deshalb müssen die Programme im Bereich Jugend und Bildung den Sport als Mittel zur Verbesserung des Bildungsangebots berücksichtigen und dabei den Jugendaustausch besonders fördern. Das Gleiche gilt für den europäischen Freiwilligendienst.

Die Kommission arbeitet an der Entwicklung von Maßnahmen zur Einrichtung von europäischen Netzen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit durch den Sport unter Federführung des Niederländischen Olympischen Komitees[28]. Die Mitteilung über ein Aktionsprogramm zur Verhütung von Verletzungen[29] enthält auch ein Kapitel über den Sport.

Ein anderer wichtiger Bereich ist die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. In der Mitteilung über den Aktionsplan gegen Rassismus[30] wird der Sport als einer der Bereiche ausgewiesen, die die größten Möglichkeiten für die Entwicklung positiver Maßnahmen bilden. In einem Bericht, der vom britischen Ratsvorsitz vorgelegt wurde[31], wird auf die Möglichkeiten verwiesen, die der Fußball bei der Bekämpfung der Probleme im Zusammenhang mit dem zunehmenden Rassismus bietet.

---

[27] "Lehren und Lernen: auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft", Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung, Amt für allgemeine Veröffentlichungen, Luxemburg, 1995

[28] "Promotion of Health-enhancing physical activity", Veröffentlichung der GD V unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der Vorbereitungstagung vom 12.-14. April 1996 in Tampere, Finnland

[29] Mitteilung der Kommission ((97) 178 endg.) vom 14. Mai 1997

[30] Mitteilung der Kommission (KOM (98) 183/2 vom 25. März 1998)

[31] "Eliminating Racism from football". Bericht der Task Force "Fußball" an den Sportminister, 30. März 1998

Im Bereich Umweltschutz hat die Kommission Maßnahmen der Sportverbände zur Sensibilisierung von Sportlern und der Öffentlichkeit für Umweltfragen und eine nachhaltige Entwicklung unterstützt.

Sobald der Vertrag von Amsterdam ratifiziert ist, werden Möglichkeiten für ein Tätigwerden der Gemeinschaft gegen Diskrimination (Artikel 13) und gegen soziale Ausgrenzung (Artikel 137) geschaffen. In diesen beiden Gebieten könnte die Gemeinschaftsaktion die Bemühungen der Mitgliedsstaaten unterstützen und ergänzen um die Erreichbarkeit der Vorteile des Sports für alle Bürger der Europäischen Union zu verbessern und sicherzustellen.

4.3. Die Rolle des Sports in den Außenbeziehungen

Dem Sport kommt im Rahmen der Außenbeziehungen der Europäischen Union eine Doppelrolle zu. Einerseits kann er zu den Druckmitteln der Mitgliedstaaten gegenüber einem Staat gehören, wie in jüngster Zeit gegen Jugoslawien bzw. gegen Südafrika zur Zeit der Apartheid. Da Europa im internationalen Sport an erster Stelle steht, sind seine Sportverbände andererseits zur Hilfe gegenüber den Entwicklungsländern verpflichtet.

Dieses Thema könnte auch bei der Revision des Abkommens von Lomé berücksichtigt werden. Neben kulturellen Vereinbarungen könnten auch Vereinbarungen im Bereich Sport nützlich sein. Der Sport hat in Afrika einen großen Aufschwung genommen und benötigt Hilfe jeglicher Art.

Beispielsweise fördert die Europäische Union im Rahmen von Maßnahmen zugunsten von Südafrika mit 8 Mio. ECU ein Programm zur Einrichtung eines Netzes von Sportorganisationen unter Federführung des niederländischen Sportverbands.

In diesem Zusammenhang muß auch der Sport in den MOEL und insbesondere in den Beitrittsländern betrachtet werden. Im Sinne größerer Effizienz sollten die Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen des Europarates abgestimmt werden.

Auch im Rahmen der Programme für Jugend und Bildung, an denen auch die Mittelmeerländer teilnehmen können, wird die sportliche Dimension berücksichtigt, weil der Sport gerade in dieser besonders sensiblen Region als Mittel zur Völkerverständigung angesehen wird.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission kontrolliert weiterhin die Anwendung des Gemeinschaftsrechts. In diesem Bereich müssen durch Gemeinschaftsmaßnahmen der Informationsaustausch und der Dialog mit den Sportorganisationen intensiviert werden, insbesondere über die Besonderheiten des Sports, die bei der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften berücksichtigt werden müssen.

Was die Einbeziehung des Sports in die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken betrifft, müssen die tatsächliche Wirksamkeit der Maßnahmen in der Praxis sowie der zusätzliche Nutzen einer Maßnahme auf Gemeinschaftsebene geprüft werden.

Dieser Weg bedeutet, die Anwendung des Gemeinschaftsrechts und die Einbeziehung des Sports in die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken miteinander zu verbinden, damit die europäischen Sportorganisationen aus den gemeinschaftlichen Aktivitäten mehr Nutzen ziehen können. Sie müssen auch dabei unterstützt werden, ihre Strukturen dem von der Europäischen Union geschaffenen neuen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmen besser anzupassen.